

**Abteilung Schule, Sport, Öffentliche Ordnung, Umwelt und Verkehr  
Schul- und Sportamt**



Bezirksamt Lichtenberg von Berlin 10360 Berlin (Postanschrift)

An alle  
Nutzenden der  
Lichtenberger Sporthallen  
und Sportplätze

<b>Dienstgebäude</b>	Alt-Friedrichsfelde 60, Haus 1, 10315 Berlin
<b>Fahrverbindung</b>	Tram M17,27,37; Bus 108, 194: S 5,7,75
<b>Geschäftszeichen</b> (bei Antwort bitte angeben)	SchulSp B 1
<b>Bearbeiter/in</b>	Herr Gniewkowski
<b>Zimmer</b>	1.4040
<b>Telefon</b>	030 90296-5072
<b>Zentrale</b>	030 90296-0
<b>Fax</b>	
<b>E-Mail</b>	ralf.gniewkowski @lichtenberg.berlin.de Kein Empfang signierter Emails
<b>Sprechzeiten</b>	Do. 14:00 bis 18:00 Uhr
<b>Datum</b>	26.11.2021

**Veränderungen der Infektionsschutzmaßnahmen ab Samstag, den 27.11.2021 mit Auswirkungen auf den Sport**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Beschluss der 11. Änderung der Dritten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch den Berliner Senat gelten **ab Samstag, den 27.11.2021**, für den Sport folgende Änderungen: im Wesentlichen wurde die bisherige 2G-Regelung erweitert auf die sogenannte „2G-Plus“.

**Sport im Freien**

Die **Sportausübung im Freien** ist weiterhin ohne jeden Nachweis von Impfung, Genesung oder Test möglich.

Für das **Betretten eines Funktionsgebäudes gilt die erweiterte 2G-Regelung („2G-Plus“)** – siehe unten. Dies gilt sowohl für den Trainings- als auch für den Wettkampfbetrieb.

Ausgenommen ist die Benutzung von Außentoiletten, die **mit** einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung genutzt werden dürfen.

Der Aufenthalt im Gebäude ist auf jeden Fall so kurz wie möglich zu gestalten, Kabinenfeiern und ähnliches sind weiterhin untersagt, Mannschaftsbesprechungen sollen im Freien stattfinden.

Geldinstitut	BIC	IBAN
Deutsche Postbank AG	PBNKDEFF100	DE07 1001 0010 0655 5981 09
BB NDLDB PGK AG	DEUTDEDB110	DE29 1007 0848 0513 1420 00
Berliner Sparkasse	BELADEBEXXX	DE20 1005 0000 1783 9229 11

UST-IdNr.: DE813447348

## **Sport in Sporthallen, Tanz- und Fitnessstudios (gedeckte Sportanlagen)**

Für den Sport in gedeckten **Sportanlagen gilt eine erweiterte 2G-Regelung („2G-Plus“)** - siehe unten. Dies gilt sowohl für den Trainings- **als auch für den Wettkampfbetrieb.**

Die Regelungen gelten für **alle** Anwesenden, also auch für Übungsleitende, Betreuende, Sporttreibende oder Zuschauende gleichermaßen.

### **Zusammenfassung der erweiterten 2G-Regel („2G-Plus“)**

Personen, die unter die 2G- Regelung fallen, müssen

- a) nachweislich vollständig gegen COVID-19 geimpft sein (seit der letzten notwendigen Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen) oder,
- b) nachweislich von einer COVID-19-Erkrankung genesen sein (mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate nach einem positiven PCR-Testergebnis).

Unter die 2G-Regelung fallen außerdem

- c) Personen unter 18 Jahren, die einen eigenen negativen Test nachweisen können (POC-Test nicht älter als 24 Stunden alt, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) und,
- d) nachweisen können, dass mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen können, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden UND einen eigenen negativen Test nachweisen können (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden - ein POC-Test ist hier nicht ausreichend).

Alle Personen unter 18 Jahren, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, benötigen keinen zusätzlichen Test, **die Vorlage des Schülersausweises ist hier als Nachweis ausreichend.**

**Kinder bis 6 Jahre** sind von jeglicher Nachweispflicht ausgenommen

Ausgenommen von der 2G-Regelung sind

- a) ärztlich verordneter Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen bis höchstens 10 Personen zuzüglich einer Übungsleitenden Person durchführen,
- b) Bundes- und Landeskadersporttreibende,
- c) Sporttreibende im Bereich der beruflichen Bildung (diese müssen aber eine Impfung/ Genesung oder einen Test nachweisen).

**In Abstimmung aller Berliner Sportämter zusammen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, dem Landessportbund und dem Berliner Fußballverband wurde einheitlich für alle Berliner Sportanlagen geregelt, dass die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund- Nasen- Bedeckung für alle gedeckten Sportanlagen und Umkleidegebäuden außerhalb der Sportausübung bestehen bleibt.**

Für die **Sportausübung in gedeckten Sportanlagen** (hier ist nicht die reine Nutzung eines Umkleidegebäudes gemeint) gilt, dass die Pflicht zur Vorlage eines **zusätzlichen negativen Tests** besteht,

auch bei bestehendem Impf- oder Genesenenstatus. Hierfür genügt ein POC- Test, der nicht älter als 24 Stunden, oder ein PCR- Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder ein dokumentierter Selbsttest unter Aufsicht einer weiteren Person.

Die im Rahmen des regelmäßigen Schulbesuchs getesteten unter 18-jährigen benötigen keinen zusätzlichen Test.

Die Möglichkeit, anstelle einer zusätzlichen Testung die **Abstandspflicht** umzusetzen, existiert **aus-schließlich** in gedeckten Sportanlagen

- in denen nur Sportarten stattfinden, bei denen die Abstände sportartspezifisch **ausnahmslos** (sowohl beim Umkleiden als auch bei der Sportausübung) eingehalten werden (dies sind Tennis-Einzel, Reiten, Schieß- und Bogensport, Schwimmen) und
- auf denen **keinerlei Mischnutzung mit anderen Sportarten stattfindet**.

Die gesamte Verordnung ist nach der Veröffentlichung hier nachzulesen: [Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#)

Zu Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gniewkowski

*Dieses Schreiben ist mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ohne Unterschrift gültig.*